



Unterrichtung 20/149

der Landesregierung

Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Zentralörtlichen System

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

25.04.2024

Mein Zeichen: 07

Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Zentralörtlichen System

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Zentralörtlichen System übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung zum Zentralörtlichen System
Vom2024

Aufgrund des § 24 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Grömitz,“ wird die Angabe „Großenwiehe,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Wacken“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „Wankendorf“ werden die Wörter „und Wesselburen“ gestrichen.
2. In § 2 wird nach der Angabe „Uetersen,“ die Angabe „Wesselburen,“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 wird nach der Bezeichnung „Ratekau,“ die Bezeichnung „Rellingen,“ ergänzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „29. September 2024“ durch die Angabe „29. September 2029“ ersetzt.
5. Die Anlage zu § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile mit der Gemeindekennziffer 01053047 wird wie folgt gefasst:

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
„01053047	Gülzow	Geesthacht	Geesthacht“

b) Die Zeile mit der Gemeindekennziffer 01053072 wird wie folgt gefasst:

Gemeindekennziffer	Gemeindenname	Nahbereich	Mittelbereich
„01053072	Kröppelshagen-Fahrendorf	Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg	Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg“

c) Die Zeile zu Gemeindekennziffer 01059101 wird gestrichen.

d) Die Zeile mit der Gemeindekennziffer 01059115 wird wie folgt gefasst:

Gemeindekennziffer	Gemeindenname	Nahbereich	Mittelbereich
„01059115	Großenwiehe	Großenwiehe	Flensburg“

e) Die Zeile zu Gemeindekennziffer 01059141 wird gestrichen.

f) Die Zeile mit der Gemeindekennziffer 01059179 wird wie folgt gefasst:

Gemeindekennziffer	Gemeindenname	Nahbereich	Mittelbereich
„01059179	Lindewitt	Großenwiehe	Flensburg“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport